

Wie weit geht der Überwachungsstaat

Manch einer fragt sich, mit welcher Berechtigung überall dort, wo er sich bewegt, Videokameras zur Abschreckung oder Beobachtung von Leuten aufgestellt werden, sei es vor öffentlichen Gebäuden oder in Tankstellen, Banken, Ladenpassagen etc.

Klar ist spätestens seit dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1983 (Az. 1 BvR 209/83 u. a.), daß es ein Grundrecht der informellen Selbstbestimmung gibt, welches durch Videoüberwachung tangiert ist. Es folgt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs.1, 2 Abs. 1 GG), das die Befugnis des einzelnen umfaßt, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Eine Videoüberwachung, auch nur die drohende, ist geeignet, die Betroffenen zu verunsichern, wenn sie darum wissen, daß Informationen dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden; sie ist ein intensiver Eingriff in Grundrechte.

Deshalb sind alle Videoüberwachungsmaßnahmen an verfassungsrechtlichen Vorgaben zu messen und bedürfen einer Rechtfertigung, jedoch mit unterschiedlichem Inhalt je nachdem, ob ein Eingriff durch den Staat oder im nichtstaatlichen Bereich erfolgt.

Der Staat muß für eine Videoüberwachung eine klare gesetzliche Grundlage haben. Seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes wurden daher in verschiedenen Bereichen Gesetze erlassen, die nicht zuletzt im Zuge der Terrorbekämpfung eine Verschärfung erfahren haben. Mittlerweile kann der Staat nicht nur im klassischen Bereich der Bild- und Videoüberwachung, nämlich in der Strafverfolgung, sowohl offen als auch verdeckt mit einer Videoüberwachung gegen ausgewählte Zielpersonen vorgehen (§§ 81 b und 100 c StPO).

Dem Bundesgrenzschutz ist es gestattet, zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit Videoaufzeichnungen über Teilnehmer von Versammlungen oder Ansammlungen, in der Nähe einer Einrichtung der Eisenbahn, des Luftverkehrs oder des Bundesgrenzschutzes, des Amtssitzes eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums oder an der Grenze herzustellen (§ 24 BGSZ).

Die meisten Polizeigesetze der Bundesländer haben Regelungen, die eine Videoüberwachung an sog. gefährdeten Objekten ermöglichen, insbesondere solchen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, wie Denkmäler, Museen, Synagogen, Friedhöfe etc. Die Landesgesetze sind unterschiedlich ausgestaltet; in aller Regel ist die Videoüberwachung und -aufzeichnung möglich, wenn an oder in einem solchen Objekt Straftaten drohen. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist durch Beschilderung kenntlich zu machen, Bildaufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie nicht für die Verfolgung von Straftaten benötigt werden, was insbesondere zwangsläufig mitaufgezeichnete unbescholtene Personen anbetrifft.

Der Staat hat nicht freie Hand, eine Videoüberwachung auf solche Regelungen bzw. allgemeine Generalklauseln in diesen Gesetzen zu stützen, was unlängst das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Die Stadt Regensburg hatte 2005 über den Resten der ehemaligen mittelalterlichen Synagoge ein Bodenrelief herstellen lassen, daß den Grundriß der ehemaligen Synagoge andeutet und dieses Kunstwerk als Begegnungsstätte für die Bevölkerung konzipiert. Die auf der Grundlage des bayerischen Datenschutzgesetzes beabsichtigte Videoüberwachung war vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der mangelnden Bestimmtheit der gesetzlichen Normen für eine solche Überwachung für unzulässig erklärt worden (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 23.02.2007, Az. 1 BvR 2368/06). Allerdings hält das Bundesverfassungsgericht eine solche Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen mit Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials als verfassungsgemäß für zulässig, wenn dies auf der Grundlage eines hinreichend bestimmten und klaren Gesetzes erfolgt, für die Videoüberwachung ein hinreichender Anlaß besteht und hinsichtlich Überwachung und Aufzeichnung, insbesondere in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie auf die Möglichkeit der Auswertung der Daten bezogen die Angemessenheit gewahrt ist.

Man kann dies auch als eine Aufforderung und Anforderung an den Staat verstehen, seine Gesetze klar und bestimmt zu fassen und den Rahmen einer Videoüberwachung eng zu ziehen, ansonsten aber ihm die Möglichkeit einzuräumen, weitgehend im öffentlichen Interesse und zum Schutz öffentlicher Einrichtungen eine Videoüberwachung zu ermöglichen.

Bei einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum sind auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wonach Videoüberwachungen und die dafür verantwortliche Stelle offen erkennbar zu machen, identifizierte Personen zu benachrichtigen und nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen sind. Diese Pflichten treffen nicht nur den Staat, der grundsätzlich nur dann überwachen kann, wo zwingende Sicherheitsinteressen staatlicher Einrichtungen oder der Allgemeinheit das gebieten, sondern auch private Stellen, insbesondere auch Unternehmen, die überwiegend eigene Interessen des Anlagen-, Gebäude-, Sachwert- und Personenschutzes, aber auch sonstige Geschäftsinteressen verwirklichen.

§ 6 b BDSG ist eine wichtige Vorschrift für eine durch **Unternehmen** erfolgende Videobeobachtung und –aufzeichnung, da hiernach private Videoüberwachungen in öffentlich zugänglichen Räumen nur offen, nicht verdeckt erfolgen dürfen. Das betrifft Verkehrseinrichtungen, wie Flughäfen, Bahnhöfe, U-Bahnen und Linienbusse, Kaufhäuser, Theater, Museen, Tankstellen, frei zugängliche Kassenautomaten und Bankschalter, Hotelhallen, Schwimmbäder, Fußballarenen, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen. Öffentlich zugänglich sind aber auch private Wege und Verkehrsflächen, die für einen nicht näher bestimmten Personenkreis eröffnet sind, so allgemein zugängliche Innenbereiche der Kaufhäuser, Ladenpassagen, Banken und sonstige Betriebseinrichtungen.

Im Ergebnis ist nach den datenschutzrechtlichen Regelungen eine private Gefahrenabwehr wie im öffentlichen Bereich in der Regel nur dann legitimiert, wo sie zur Beweissicherung nötig ist. Ansonsten enden eigentumsrechtlich begründete Überwachungsbefugnisse **Privater** an der Grundstücks- oder Gebäudegrenze, so daß

UTE MALINOWSKI – FRANK AUERBACH
RECHTSANWÄLTE

Überwachungskameras öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, aber auch Nachbargrundstücke nicht streifen dürfen. Jeder Private kann zwar grundsätzlich sein Eigentum überwachen, wie er möchte, allerdings ohne Beschränkungen nur, soweit nicht der öffentliche Raum außerhalb des Grundstückes oder öffentlich zugängliche Räume oder Flächen seines Grundstückes betroffen sind.

Frank Auerbach
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **09.08.2007**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.